

Hinweisblatt

(Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir bitten Sie, Ihrem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht" die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen. Den Antrag reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden ein. Bitte achten Sie auf Vollständigkeit der Unterlagen.

1. Ausgefülltes Formular: Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht" (Anlage 1).
2. Nachweis über Einzahlung der Bearbeitungsgebühr von € 385,00 (§ 2 Abs. 1 GO RAK-Sachsen) – Überweisungsbeleg o.ä.. Möglich ist auch die Zahlung mit Verrechnungsscheck.
3. Nachweise bzw. Bescheide über die Teilnahme an einem Lehrgang, der auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitet (§ 6 Abs. 2 FAO). Der Lehrgang muss die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebietes gem. § 14 e FAO umfassen und der Teilnahmeerfolg durch mehrere Klausuren bestätigt sein. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss – ohne Leistungskontrollen – mindestens 120 Zeitstunden betragen. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen und sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.
4. Kopie sämtlicher Aufsichtsarbeiten aus dem Lehrgang (einschließlich Aufgabenstellung und Bewertung).
5. Eine Liste der einzelnen Fälle mit folgenden Angaben (siehe beiliegendes Muster)
 - Unterteilung in gerichtliche und außergerichtliche Fälle,
 - Kanzleiaktenzeichen sowie bei gerichtlichen Fällen Gerichtsaktenzeichen u. Gerichtsbezeichnung,
 - Fachbereich, Zeitraum, Art der Tätigkeit, Stand des Verfahrens (ggf. Art und Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses) sowie Gegenstand des Falles.

Fachbereiche sind: Bauvertragsrecht, Recht der Architekten und Ingenieure, Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen, Öffentliches Baurecht

Gerichtliche und außergerichtliche Fälle sind getrennt voneinander aufzuführen, da die gerichtliche Fortführung eines außergerichtlichen Falles als ein (gerichtlicher) Fall gewertet wird. Entsprechendes gilt für die Fortführung eines selbständigen Beweisverfahrens/einstweiligen Verfügungsverfahrens in einem Hauptsacheverfahren; Sie können den Fall dann als selbständiges Beweisverfahren oder als gerichtlichen Fall angeben. Erstreckt sich ein Fall über mehrere gerichtliche Instanzen, wird er ebenfalls als ein Fall gewertet. Die Vertretung eines Streitverkündeten ist ein außergerichtlicher Fall; tritt der Streitverkündete bei (Streithelfer), wird dies ebenfalls als ein gerichtlicher Fall gewertet. Verfahren vor den Vergabekammern/-stellen sind außergerichtliche Fälle. Mahnverfahren nach § 688ff. ZPO sind ein gerichtlicher Fall; sie werden aber in der Regel abgewichtet (z.B. nur Faktor 0,5).

Liegt der Beginn der Fallbearbeitung vor dem Dreijahreszeitraum gem. § 5 FAO, so ist darzulegen, dass Sie verfahrensrelevante anwaltliche Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes geleistet haben. Bloße Annex Tätigkeiten, z. B. gem. § 19 Abs. 1 Nr. 6 ff RVG, Kostenverfolgung (auch der eigenen Gebühren) gehören nicht dazu.

Die Fallliste dient dazu und muss geeignet sein, dem Fachanwaltsausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse aus den in § 14 e FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich daher auf den "Gegenstand" des Falles beziehen und aufzeigen, welche anwaltliche Tätigkeit, insbesondere bei außergerichtlichen Fällen, Sie ausgeübt haben. Insgesamt sollen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie mehr als in einer Allgemeinpraxis üblich mit insgesamt mindestens durchschnittlichen Mandaten aus den betreffenden Rechtsgebieten befasst sind.

Wir empfehlen, das Muster der Falllisten zu verwenden und die Angaben eher zu ausführlich als zu knapp zu gestalten, da hierdurch eine bessere Beurteilung möglich ist und Sie Verzögerungen vermeiden. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses gern zur Verfügung.

Viel Erfolg!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Sven Grosse
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses
für Bau- und Architektenrecht

(Stand: 1. Juni 2016)

Fallliste „außergerichtliche Fälle“ zum Antrag vom

Lfd. Nr.	AZ Kanzlei	Fachbereich	Zeitraum der Tätigkeit	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gegenstand des Falles
1.	10/0001/16		15.1.2016 bis 30.5.2016	Prüfung Sachverhalt und Rechtslage, Korrespondenz mit der Gegenseite, Vergleichsverhandlungen	Vergleich, 30.4.2016 Abschluss der Mangelbeseitigungsarbeiten, 30.5.2016	<p><u>1. Sachverhalt</u> Die Mandantschaft hatte die Gegenseite mit Rohbauarbeiten bei der Errichtung einer Werkshalle beauftragt. Die Geltung der VOB/B wurde vereinbart. Im Laufe der Gewährleistungsfrist zeigten sich Risse an den Betonteilen. Streitig war, ob es sich hierbei um natürliche Setzung, mangelhafte Gründung oder mangelhafte Verfugung handelt.</p> <p><u>2. Rechtsfragen</u> Verjährungseintritt und Quasiunterbrechung bei doppelter Mängelanzeige, § 13 Nr. 5 VOB/B; Bedenkenanmeldung wg. mangelhafter Vorunternehmerleistung, § 4 Nr. 3 VOB/B; Art und Umfang des Mangelbeseitigungsanspruchs; Einwand der Unverhältnismäßigkeit, § 13 Nr. 6 VOB/B</p>
2.						<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>
3.						<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>
4.						<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>
5.						<p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p><u>2. Rechtsfragen</u></p>

Fallliste „gerichtliche Fälle“ zum Antrag vom

Lfd. Nr.	AZ Kanzlei AZ Gericht	Zeitraum der Tätigkeit	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gegenstand des Falles
1.	10/0001/13 70 .../13 LG Dresden	15.3.2013 Bis 30.8.2015	Prozessvertretung des Beklagten I. Instanz	Urteil I. Instanz, 31.7.2015	<p><u>1. Sachverhalt</u> Die Klägerin war durch die Mandantschaft mit der Errichtung eines Einfamilienhauses beauftragt. Es wurde ein Pauschalpreis vereinbart. Die Vereinbarung der VOB/B ist streitig. Die Klägerin macht rückständigen Werklohn geltend, nachdem der Vertrag durch die Mandantschaft gekündigt wurde.</p> <p><u>2. Rechtsfragen</u> Wirksame Vereinbarung der VOB/B, Abrechnung Detailpauschalvertrag nach Kündigung, Prüffähigkeit der Schlussrechnung, Beweislast für die Richtigkeit des Aufmaßes, Verjährungshemmung gem. § 639 Abs. 2 BGB a. F.</p>
2.					
3.					
4.					
5.					